



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Ausschusses für Kommunalpolitik  
60-fach



31. Oktober 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
3-03.11-1090/16

RR Sebrantke  
Telefon 0211 871-2467  
Telefax 0211 871-162467  
pierre.sebrantke@mik.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 4. November  
2016**

**Antrag der Fraktion der CDU vom 20. Oktober 2016  
„Härtefallzuweisungen an Kommunen im Jahr 2016 gemäß Ge-  
meindefinanzierungsgesetz“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik des  
Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum  
TOP „Härtefallzuweisungen an Kommunen im Jahr 2016 gemäß Ge-  
meindefinanzierungsgesetz“.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 4. November 2016**

**Antrag der CDU-Fraktion**

**„Härtefallzuweisungen an Kommunen im Jahr 2016 gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz“**

Die im Berichtersuchen der CDU-Fraktion vom 20. Oktober 2016 zu Sonderbedarfzuweisungen gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

**1. Welche Kommunen erhielten bislang in welcher Höhe in diesem Jahr Härtefallzuweisungen im Sinne des §19 Abs. 2 Nr. 5 GFG 2016?**

**2. In welcher Höhe erhielten bislang im Jahr 2016 Städte und Gemeinden konkret Zuweisungen zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 5 GFG 2016?**

**3. In welcher Höhe erhielten bislang im Jahr 2016 Städte und Gemeinden konkret Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhergesehener finanzieller Belastungssituationen, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 5?**

Zu 1. bis 3.

Bislang erhielt die Gemeinde Selfkant eine Sonderbedarfzuweisung gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 5 GFG 2016 zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, in Höhe von 195.400,00 Euro.

Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhergesehener finanzieller Belastungssituationen wurden im Jahr 2016 bisher nicht bewilligt.

Aktuell wird die Gewährung von Bedarfzuweisungen auf Grund unvorhergesehener finanzieller Belastungssituationen im Zusammenhang mit den Starkregenereignissen in den Kreisen Euskirchen und Wesel geprüft.

**4. In welcher Höhe erhielten Städte und Gemeinden konkret Zuweisungen zur Weiterentwicklung kommunaler Selbstverwaltung, entsprechend den Regelungen des § 19 Absatz 3 GFG 2016?**

**5. In welcher Höhe erhielten Städte und Gemeinden konkret Zuweisungen zur Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit, entsprechend den Regelungen des § 19 Absatz 3 GFG 2016?**

**6. In welcher Höhe erhielten Städte und Gemeinden konkret Zuweisungen zur Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben, entsprechend den Regelungen des § 19 Absatz 3 GFG 2016?**

Zu 4. bis 6.

Bisher wurde eine Zuweisung gemäß § 19 Absatz 3 GFG 2015 in Höhe von insgesamt 300.000,00 Euro zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung an die Stadt Altena bewilligt.

Weitere Zuweisungen ergingen nicht.

**7. In welcher Höhe erhielten die kommunalen Spitzenverbände konkret Zuweisungen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, entsprechend den Regelungen des § 19 Absatz 3 Satz 2 GFG 2016?**

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde eine Zuweisung gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 GFG 2016 in Höhe von 525.000,00 Euro bewilligt.

**8. In welchen Fällen wurden Härtefallzuweisung nach Maßgabe des §19 Abs. 3 GFG in welcher Höhe, für welchen Zweck und für welche Kommunen seit dem Jahr 2010 gewährt?**

Über die bereits mit Vorlage 16/3544 vom 8. Dezember 2015 genannten Fälle hinaus, erging seit dem Jahr 2010 folgende Sonderbedarfszuweisung gemäß § 19 Absatz 3:

Stadt Altena	300.000,00 Euro
- Projekt "Dreistufenmodell Altena"	

**9. In Welcher Höhe bestehen aus den Vorjahren nicht genutzte Reste aus den sog. Härtefallzuweisungen?**

**10. In welcher Höhe bestehen sog. Ausgabereste aktuell aus den Gemeindefinanzierungsgesetzen? Welchen Ursprung haben etwaige Ausgabereste und Rückflüsse der vergangenen Gemeindefinanzierungsgesetze?**

Zu 9. und 10.

In das Haushaltsjahr 2016 wurden Ausgabereste in Höhe von 6.314.310,65 Euro übertragen und freigegeben.

Darüber hinaus ergaben sich keinen Rückflüsse aus Gemeindefinanzierungsgesetzen der Vorjahre.

**10. In welchen Fällen wurden Anträge auf Härtefallzuweisungen nach §19 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 GFG bislang im Jahr 2016 abgelehnt?**

Bisher erfolgte im Jahr 2016 eine förmliche Ablehnung des Antrags der Gemeinde Raesfeld im Zusammenhang mit Krankheitskosten von Asylbewerbern.

Weitere förmliche Ablehnungsbescheide zu Anträgen auf Zuweisung nach § 19 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 3 GFG 2016 sind nicht ergangen.